



Fachinformation Tierschutz Nr. 18.5

Ausstellungen und Börsen mit Ziervögeln

Seit dem 1. März 2018 müssen Veranstaltungen mit Tieren nach den Vorgaben der Artikel 30a und 30b der Tierschutzverordnung (TSchV) durchgeführt werden. Dadurch sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere besser berücksichtigt und der schonende Umgang mit ihnen sichergestellt werden.

Die vorliegende Fachinformation präzisiert die obgenannten Bestimmungen hinsichtlich Ausstellungen und Börsen mit Ziervögeln. Sie richtet sich an beteiligte Organisationen als Veranstalterinnen und an Teilnehmende sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

Pflichten der beteiligten Personen

An Veranstaltungen liegt die Verantwortung für den schonenden Umgang mit Tieren sowohl bei den Organisatoren als auch bei den einzelnen Teilnehmenden. So sind beide Seiten verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Ebenso müssen die Tiere vor Überanstrengung geschützt werden, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Nachfolgend werden die Pflichten der Veranstalterin von denen der teilnehmenden Personen abgegrenzt.

Pflichten der Veranstalterin

Der Veranstalterin wird nebst organisatorischen Aufgaben eine Überwachungsfunktion übertragen, indem sie Massnahmen ergreifen muss, wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen. Zudem ist sie der Vollzugsbehörde als Auskunftsstelle verpflichtet, vgl. Art. 30a Abs. 5 und 6 TSchV.

Bewilligungspflicht? Frühzeitig beim kantonalen Veterinärdienst anfragen!

Ziervogelausstellungen, an denen keine Tiere verkauft oder getauscht werden, sind nach eidgenössischem Tierschutzrecht nicht bewilligungspflichtig. Die Kantone sind jedoch berechtigt, weiterführende Vorschriften zu erlassen und z. B. für Veranstaltungen mit Tieren eine Bewilligung einzufordern.

Die Bewilligungspflicht kann ihre Rechtsgrundlage auch in der Tierseuchengesetzgebung haben. Die Veranstalterin muss sich deshalb frühzeitig beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst über die konkrete Rechtslage informieren und gegebenenfalls eine Bewilligung beantragen.

Tierbörsen und –märkte sind immer bewilligungspflichtig, weil dort mit Tieren gehandelt wird, vgl. Art. 104 TSchV und BLV-Fachinformation Nr. 12.2 «Bewilligungs- und Ausbildungspflicht Tierbörsen, Kleintiermärkte und andere Veranstaltungen mit Tierhandel».

Vorinformation der Teilnehmenden und Eingangskontrolle

Eine schriftliche Mitteilung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihren Pflichten betreffend die Tierschutzanforderungen an der Veranstaltung fördert einen schonenden Ablauf und beugt unnötigen Risiken vor. Dazu gehören Informationen zu den Vorschriften der Tierbetreuung, zu den Gehegen, zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbot, mit züchterisch belasteten Tieren teilzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst soll über Massnahmen zur Tierseuchenprävention informiert werden. Dasselbe gilt für die besonderen Vorschriften betreffend Ein- und Wiederausfuhr von Ausstellungstieren aus dem Ausland. Durch eine Kontrolle jedes Ziervogels auf Symptome einer ansteckenden Krankheit und auf unzulässige Zuchtmerkmale am Eingang können die Zielsetzungen einer tierschutzkonformen Veranstaltung erreicht werden.

Vögel mit unzulässigen zuchtbedingten Belastungsmerkmalen wegweisen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen keine Vögel zur Veranstaltung bringen, die zuchtbedingte Belastungsmerkmale zeigen, siehe dazu weiter unten den Abschnitt «Teilnahmeverbot».

Erfährt die Veranstalterin davon, dass diese Pflicht durch Teilnehmende missachtet wird, muss sie solche Ziervögel von der Veranstaltung wegweisen, vgl. Art. 30a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Bst. b TSchV.

Risiken für Erkrankung und Überanstrengung minimieren

Durch das Zusammenkommen von Tieren verschiedener Herkunft besteht ein erhöhtes Risiko der Übertragung von Krankheitserregern. Deshalb ist es eine Grundvoraussetzung einer Veranstaltung, dass nur gesund aussehende Tiere zugelassen werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Die Veranstalterin muss zudem folgende Vorgaben erfüllen, vgl. Art. 30a Abs. 2 TSchV:

- Es ist eine aktuelle **Liste** vorhanden mit Name und Adresse der teilnehmenden Personen mit Rasse und Anzahl der mitgeführten Vögel. Wenn vorhanden, muss auch die Identifikation der Tiere festgehalten sein.
- Die Veranstaltung muss so durchgeführt werden, dass den Tieren angemessene **Ruhe- und Erholungsphasen** ermöglicht werden. Stress, resp. Überanstrengung kann durch angemessen regulierten Publikumszutritt verhindert werden. So sollten die Gehege genügend Abstand zum Eingangsbereich und zu den Richtertischen haben.
- Der Verpflegungsbereich für das Publikum bzw. die Festwirtschaft muss **räumlich vom Tierbereich getrennt** sein.
- Es ist darauf zu achten, dass die Vögel nicht unter **Lärm oder klimatischen Faktoren** zu leiden haben, beispielsweise durch Besonnung mit Erwärmung der Gehege oder durch Zugluft.
- Mit der Situation **überforderte Tiere** sind geeignet unterzubringen und entsprechend zu versorgen.

Tiere in der Obhut der Veranstalterin

An Ziervogelausstellungen werden die Tiere in aller Regel von der Veranstalterin betreut. Sie muss demzufolge genügend geeignete Betreuungspersonen einsetzen und eine verantwortliche Person bezeichnen. Diese ist mit den Bedürfnissen der Tiere vertraut und hat Erfahrung in ihrer Betreuung. Sie ist während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar, vgl. Art. 30a Abs. 3 TSchV.

Eine beauftragte Person für die Überwachung der Veranstaltung

Die Veranstalterin muss überprüfen, ob die für die Tierbetreuung zuständigen Personen sowie die Teilnehmenden ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, muss sie die notwendigen Massnahmen ergreifen, vgl. Art. 30a Abs. 5 TSchV. Für die Überprüfung beauftragt die Veranstalterin sinnvollerweise eine oder mehrere Personen, die während der gesamten Öffnungszeiten das Wohlergehen der Vögel überwachen und der Vollzugsbehörde auf Verlangen Auskunft geben.

Pflichten der Teilnehmenden

Verantwortung für das Wohlergehen der Ziervögel

Solange die Tiere nicht in der Obhut der Veranstalterin sind, ist die teilnehmende Person für das Wohlergehen ihrer Tiere verantwortlich. Sie hat die grundlegenden Bedürfnisse ihrer Tiere und den schonenden Umgang mit ihnen über die persönlichen Interessen und über diejenigen der Veranstalterin zu stellen, z. B. bei der Präsentation des Tieres, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Es dürfen nur gesunde Ziervögel an eine Veranstaltung gebracht werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Die Tiere dürfen keinen Risiken ausgesetzt werden, die zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder einer Überanstrengung führen können, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Ziervögel, die mit der Situation überfordert sind, müssen geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden, vgl. Art. 30a Abs. 2 Bst. c TSchV. Lässt sich ein gestresster Ziervogel nicht beruhigen, so ist er vom Publikumsbereich zu entfernen, bis er sich wieder erholt hat.

Teilnahmeverbot für Ziervögel mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Ziervögel, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen an einer Veranstaltung nicht präsentiert werden. Ein unzulässiges Zuchtziel zeigt sich dadurch, dass das Individuum unter Einschränkungen der Körperfunktionen, und / oder der Sinneswahrnehmung leidet oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigt, vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV sowie Anhang 1 und 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV). Verboten ist die Zucht von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Dasselbe gilt für die Zucht von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen, vgl. Art. 25 Abs. 3 TSchV.

Bei den folgenden Rassen und Zuchtformen können zuchtbedingte Belastungen auftreten. Individuen mit den aufgeführten Merkmalen und Symptomen dürfen daher nicht ausgestellt werden:

- **Wellensittiche und Kanarienvögel**, deren **Kopfgefieder** zu Bindehautentzündungen oder Hornhaut-Reizungen führt oder das Gesichtsfeld stark einschränkt, beispielsweise Schauwellensittiche, *Norwich*, *Crested* und weitere Gestaltkanarienvögel, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.2 TSchZV.
- **Frisé-Kanarienvögel**, die **Wachstumsanomalien der Krallen** (Korkenzieherkrallen) aufweisen, beispielsweise *Pariser Trompeter*, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.4 TSchZV.
- **Wellensittiche mit übermässiger Befiederung vom Typ «Feather Duster»**, weil dies zu starker Sichtbehinderung und weitgehender Flugunfähigkeit führt, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.2.3.1. TSchZV.
- **Kanarienvögel**, die aufgrund **ausgeprägter Steilstellung der Intertarsalgelenke** keine physiologische Körperhaltung einnehmen können (z.B. *Gibber italicus*, *Gibber espanol*, *Südholländer*), vgl. Art. 25 Abs. 3 Bst. a TSchV, Art. 9 Bst. c Ziff. 2 TSchZV.

Schonender Umgang mit Ziervögeln

Das Handling ist auf das Minimum zu beschränken.

Anforderungen an die Gehege

Die hier beschriebenen Ausstellungs- und Börsengehege entsprechen nie allen gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Auch erfüllen sie nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb für die kurzzeitige Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb, wenn immer möglich, vorbildlich eingerichtete Schaugehege bzw. Kleintierställe zu präsentieren oder zumindest entsprechendes Informationsmaterial für das Publikum aufzulegen.

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. An Veranstaltungen können Ziervögel für die Dauer von **höchstens vier Tagen** in Gehegen untergebracht werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen in Anhang 2 TSchV abweichen, vgl. Art. 30b TSchV. Die Gehege müssen gemäss den Vorgaben in Tabelle 2 dieses Anhangs eingerichtet sein, siehe nachfolgender Abschnitt.

Damit das Wohlergehen der Ziervögel in kleinen Gehegen (Käfigen) sichergestellt ist, muss verhindert werden, dass das Publikum die Tiere durch die Gitterstäbe berühren kann. Dazu eignen sich Abschränkungen, die das **Publikum auf Distanz halten**. Bei Volieren, in denen die Ziervögel mehr Abstand zum Publikum einnehmen kann, ist dies nicht notwendig.

Die Käfige dürfen im Gegensatz zu grossen Volieren nicht am Boden stehen.

Gehegeausstattung

- **Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich:** Alle Käfige müssen gegen oben und auf drei Seiten geschlossen oder mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Auf der dem Publikum zugewandten Seite muss ein Sichtschutz eingerichtet werden. Dazu wird entweder mindestens ein Drittel der Käfiglänge mit undurchsichtigem Material abgedeckt oder es werden Äste im Innern des Geheges als Rückzugsbereich (Unterschlupf) angeboten. Tannäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind. Für Zwergwachteln ist ein **Unterschlupf** im Gehege zwingend.
- Alle Tiere müssen permanent **Zugang zu Wasser** haben. **Futter** ist nach individuellem Bedarf anzubieten.
- Es sind mindestens zwei **Sitzstangen** einzurichten. Davon muss sich mindestens eine im Bereich hinter dem Sichtschutz befinden.
- Allen Tieren muss **geeigneter Sand** bzw. Grit zur Aufnahme zur Verfügung stehen. Zwergwachteln benötigen zusätzlich ein **Sandbad**.
- Den Papageienartigen sind **Naturäste zur Beschäftigung** anzubieten.
- **Schaugehege** müssen gegen oben und auf mindestens zwei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

Die Gehege müssen so gross sein, dass die verlangte Gehegeausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können.

Die Ausstellungsgehege müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:

- **bis Grösse Agaporniden:** 1300 cm² für 1-2 Tiere; Höhe 40 cm
- **bis Grösse Nymphensittiche inkl. Zwergwachteln:** 3500 cm² für 1-2 Tiere; Höhe 50 cm
- **bis Grösse Graupapageien:** 4900 cm² für 1-2 Tiere; Höhe 80 cm
- **bis Grösse Grosspapageien:** 7 m² für 1-2 Tiere; Höhe 2 m (Volieren)

Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und/oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. vorzubeugen.

Anforderungen an Börsen und Märkte mit Ziervögeln

Unterbringung der Tiere

An Börsen und Märkten können Ziervögel im Transportbehälter bleiben, sofern der Aufenthalt an der Veranstaltung **nicht länger als vier Stunden** dauert und die Behälter den gesetzlichen Vorschriften

entsprechen, vgl. Art. 167 TSchV. Insbesondere müssen die Tiere in normaler Körperhaltung stehen und ruhen können. Wasser und nötigenfalls Futter muss im Behälter zur Verfügung stehen. Ein Sichtschutz muss vorhanden sein. Die Behälter dürfen während der Veranstaltung **nicht am Boden** stehen.

Bei Aufenthalt an Börsen und Märkten von **über vier Stunden** sind die Tiere in Gehegen unterzubringen, die den Anforderungen an Ausstellungsgehege entsprechen, vgl. weiter oben.

Vorschriften zum Handel mit geschützten Arten

Wer mit Tieren handelt, die in den [Anhängen I bis III](#) des Abkommens zum Schutz bedrohter Arten im internationalen Handel (CITES) gelistet sind, muss für jedes Exemplar den Nachweis des legalen Ursprungs nachweisen können. Dieser geht beim Verkauf an die neue Besitzerin oder den neuen Besitzer über, vgl. Art. 10 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES).

Von diesen Bestimmungen sind alle Papageien und Sittiche betroffen, mit Ausnahme von Wellensittich, Nymphensittich, Halsbandsittich und Rosenköpfchen.

Beim gewerbmässigen Handel mit geschützten Arten muss eine Bestandeskontrolle geführt werden, aus welcher die Herkunft und der legale Ursprung der präsentierten Tiere hervorgeht, vgl. Art. 11 BGCITES.

Besonderen Vorschriften unterliegen auch die nach dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) geschützten einheimischen Arten, wie Stieglitz und Gimpel. Für die Haltung solcher Arten ist eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Jagdinspektorates erforderlich.

Pflichten der Teilnehmenden gegenüber der Kundschaft

Wer an Börsen und Märkten Heim- und Wildtiere zum Verkauf anbietet, muss die künftigen Besitzerinnen und Besitzer schriftlich über die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Haltung und den Umgang mit den erworbenen Tieren informieren, vgl. Art. 111 Abs. 1 TSchV.

Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an Personen unter 16 Jahre verkauft werden, vgl. Art. 110 TSchV.

Bewilligungspflichtige Vogelarten dürfen nur an Personen abgegeben werden, die im Besitz der entsprechenden Bewilligung sind, vgl. Art. 109 TSchV.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV, SR 455.102.4); Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES, SR 453)

Art. 7 TSchV Gehege

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

Art. 12 TSchV Lärm

¹ Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

² Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht- Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Art. 25 TSchV Grundsätze (Züchten von Tieren)

¹ Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

² Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

³ Verboten sind:

- a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
- b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

Art. 30a TSchV Pflichten der beteiligten Personen (Veranstaltungen)

¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 30b TSchV Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit (Veranstaltungen)

¹ An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterküften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterküften und Gehegen gehalten werden.

² Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterküfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

Art. 104 TSchV Bewilligungspflicht (Handel und Werbung mit Tieren)

³ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

Art. 109 TSchV Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

Art. 110 TSchV Altersgrenze für erwerbende Person

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111 TSchV Informationspflicht

¹ Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. [...]

Art. 167 TSchV Transportbehälter

¹ Transportbehälter müssen:

- a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;
- b. so fest sein, dass sie [...] von den Tieren nicht beschädigt werden können;
- c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;
- d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
- e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; [...]
- f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können [...].

² Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.

Anh. 2 Tab. 2 TSchV Gehege für Ziervögel (Zeilen 30-33)

Art. 9 TSchZV Verbotener Zuchteinsatz

Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, wenn:

- c. sie einer Zuchtform angehören, die aufgrund des Körperbaus oder der Fähigkeiten:
 2. keine physiologische Körperhaltung einnehmen kann;

Anh. 2 TSchZV Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können

3.2 Belastende Gefiedervarietäten, wie:

3.2.3 übermässige Befiederung, wie:

3.2.3.1 Befiederung der Wellensittiche vom Typ feather duster;

3.4 Korkenzieherkrallen.

Art. 10 BGCITES Nachweispflicht (Artenschutz)

¹ Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

² Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern. [...]

Art. 11 BGCITES Pflichten von Handelsbetrieben

¹ Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handelt, muss eine Bestandeskontrolle führen. [...]